

**Karl Christoph von Hülsen: Das Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen.- Baden-Baden: Nomos 1989 (Schriftenreihe für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA), Bd. 89), 142 S., DM 45,-**

Die vorliegende Publikation, eine Promotionsschrift an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, geht der Frage nach, inwiefern die Übertragung von Rechtsmaßstäben aus dem Handelsrecht auf ein Zeitungs- oder Zeitschriftenunternehmen dessen spezifischen Eigenheiten gerecht wird. Bereits die vorgefundene Begrifflichkeit des "Sammelwerksunternehmens" verweist auf die Unzulänglichkeiten der rechtsgeschichtlich gewachsenen Praxis: "Während Rechte normalerweise den tatsächlichen Beziehungen [...] normativen Ausdruck verleihen, ist es bei dem Recht am Sammelwerksunternehmen umgekehrt. Es ist vielmehr so, daß man aus konstruktiven Gründen ein bestimmtes Recht brauchte. Erst danach hielt man nach etwas Ausschau, das diesem Recht eine tatsächliche Grundlage geben konnte. Man erfand das Sammelwerksunternehmen." (S.1) Obwohl also zum Typus des Handelsunternehmens, das bereits vor der juristisch-begrifflichen Erfassung existierte, schon in der Entstehungsphase des "Sammelwerksunternehmens" ein wesentlicher Unterschied bestand, wurde und wird eine Gleichsetzung praktiziert, die - und das ist das eigentlich Verwunderliche - sich sogar weitgehend bewährt hat. So jedenfalls sieht es der Autor, der denn auch keinen Anspruch erhebt, einen alternativen Lösungsweg zu weisen: "Das wäre auch müßig, weil angesichts der lange zurückreichenden Entscheidungspraxis keine Änderung zu erwarten wäre" (S.3). Außerdem

habe sich "der bisher eingeschlagene Weg als praktikabel erwiesen, warum sollte man ihn verlassen?" (ebd.)

Solchermaßen sich auf eine rechtliche Fiktion einlassend, verfolgt der Autor die deskriptiven Aussagen der handelsrechtlichen Dogmatik zu zentralen Begriffen wie dem des Unternehmers, des Unternehmens oder der Unternehmensbestandteile. Eine Analyse von Gerichtsentscheidungen und der dabei auftretenden Interessenkonflikte im Bereich des "Rechts am Sammelwerksunternehmen" wird anschließend daraufhin überprüft, inwiefern sich hierbei Inkongruenzen ergeben, indem für das Handelsunternehmen passende rechtliche Folgerungen unbesehen auf das Presseunternehmen übernommen wurden. Ausführlich wird dies am Gegenstand der "Sicherungsübereignung" demonstriert, wo der Autor - im Gegensatz zum Bundesgerichtshof - zur Auffassung gelangt, daß es durchaus vorstellbar sei, daß ein Presseunternehmen vom Gläubiger übernommen und weitergeführt werde, und daß sogar selbst die "rechtlich geschützte Möglichkeit, das Sammelwerk in der Zukunft gewinnbringend fortführen zu können" (S.93) als eigenständiger wertvoller Vermögensgegenstand und als relevantes Objekt einer Sicherungsübereignung angesehen werden kann. Das Recht am Titel einer Zeitung könne also - im Unterschied zum Namen eines Handelsunternehmens - durchaus auch dann 'Vermögen' verkörpern, wenn es zeitweilig keine Marktanwendung findet. (Streitfälle aus der Pressegeschichte ließen sich genügende finden.) Das "Recht am Sammelwerksunternehmen" stellt sich für v. Hülsen insgesamt als das Recht "zur Fortführung einer existierenden Zeitung oder Zeitschrift" (S.134) dar. Als solches sei es auch verkehrsfähig und könne übertragen werden. Da es neben den wirtschaftlichen auch nichtwirtschaftliche Interessen beinhalte, sei es als "Immaterialgüterrecht" einzuordnen. Eine bloße Unterordnung unter das Recht zur Ausübung eines Gewerbebetriebs wird folglich abgelehnt, demgegenüber wird die Existenz eines eigenständigen absoluten "Rechts am Sammelwerksunternehmen" festgestellt (vgl. ebd.).

Der interessanteste Teil der weitgehend handelsrechtlich geprägten und von daher für ein medienwissenschaftlich orientiertes Publikum nicht immer 'spannenden' Lektüre ist die Behandlung der Frage nach dem "Herrn des Unternehmens" (S.107ff.). Dieser Begriff wurde von der Rechtsprechung gewählt, um Streitigkeiten über die Fortführung periodischer Sammelwerke entscheiden zu können. Ist nun der Verleger der "Herr im Hause" oder ist es der Herausgeber? Sind es beide zugleich oder gibt es gar eine dritte (juristische) Person, die als Inhaber des Unternehmens fungiert, die aber nicht identisch ist mit dem Herausgeber oder dem Verleger - z.B. in Gestalt einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vereinigung? Dieses Definitionsproblem wird in den meisten Fällen durch einen Vertrag zwischen den in Betracht kommenden Beteiligten geklärt, doch sind auch Fälle denkbar - und auch schon gerichtsrelevant geworden -, in denen auf dem Wege der Indi-

zienbewertung festgestellt werden mußte, wer zur Fortführung einer Zeitung berechtigt ist. Hierbei offenbart sich in ganzer Deutlichkeit das Dilemma einer pauschalen Anwendung des Handelsrechts im Bereich der Presse: Ist es im Zweifelsfall der "unternehmerisch" Tätige (der Verleger) oder aber der "geistige Vater" einer Zeitung (der Herausgeber), der als legitimer "Herr des Unternehmens" anzusehen ist? Eine Frage, die der Autor - in Anlehnung an die Grundsätze des Urheberrechts - zugunsten der "schöpferischen Persönlichkeit" - i.d. Regel also des Herausgebers - beantwortet (vgl. S.135), die allerdings in der gerichtlichen Praxis auch schon zugunsten des "Trägers des wirtschaftlichen Risikos" entschieden wurde (vgl. S.130ff.).

Eine unbefriedigende Rechtslage also. Ob es dem Verfasser gelungen ist, mit seiner Untersuchung "dem Sammelwerksunternehmen und dem Recht an ihm klarere dogmatische Konturen zu verleihen" (S.3) wird sich an der künftigen Rechtsprechung erweisen. Fallbeispiele dafür dürften auch in Zukunft keine Mangelware sein, ist doch durch die Öffnung der Grenzen und die bevorstehende 'Vereinigung' der deutsche Pressemarkt wieder gehörig in Bewegung geraten. Die Frage nach dem "Herrn im Hause" bleibt aktuell...

Klaus Betz (Berlin)